Vertragsbedingungen Glasreinigung Bad Zwischenahn

maßgeblich für das Los 2

Für das aufgrund der Ausschreibung zustande gekommene Vertragsverhältnis gelten folgende Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand
§ 2 Reinigungsflächen und Ausführung der Reinigung
§ 3 Preisvereinbarung, Abnahme und Rechnungsstellung
§ 4 Preisanpassung
§ 5 Einsatz von Reinigungspersonal
§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz und Betreten der Gebäude
§ 7 Aufsicht
§ 8 Reinigungsmittel und -geräte
§ 9 Mehrarbeiten, Änderung der Leistungen
§ 10 Haftung, Versicherung und Verkehrssicherungspflicht
§ 11 Vertragsdauer und Kündigungsfristen
§ 12 Außerordentliche Kündigung
§ 13 Bescheinigungen, Erklärungen
§ 14 Gerichtsstand
§ 15 Vertragsänderungen

Abkürzungen im folgenden Text:
AG = Auftraggeber
AN = Auftragnehmer

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der AG überträgt dem AN ab 08.07.2027 die Glasreinigung in den in der Objektliste näher bezeichneten Objekten.

2. Grundlagen des Vertrages sind die Vergabeunterlagen des AG sowie der Teilnahmeantrag und das Angebot des AN. Sämtliche Bestimmungen der Vergabeunterlagen, alle mit dem Teilnahmeantrag und dem Angebot vom AN eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen oder im Zweifelsfall gelten die Unterlagen in folgender Reihenfolge:
 a) Besondere Hinweise
 b) Vertragsbedingungen
 c) Wertungskriterien
 d) Kalkulationsdatei
 e) Leistungsverzeichnis
 f) Leistungsbeschreibungen
 g) Objektliste
 h) Angebot des AN
 i) sonstige mit dem Angebot vom AN eingereichte Unterlagen
 j) Teilnahmeantrag des AN
 k) sonstige mit dem Teilnahmeantrag vom AN eingereichte Unterlagen
 l) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

3. Andere Bedingungen des AN haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.

§ 2 Reinigungsflächen und Ausführung der Reinigung

1. Die Größe der Reinigungsflächen ergibt sich aus dem Raumverzeichnis und dem Leistungsverzeichnis.

2. Der AG stellt dem AN die für die Durchführung der Arbeiten benötigten Schlüssel zur Verfügung. Dem AN ist es untersagt, Schlüsselkopien anfertigen zu lassen.

3. Die Reinigungsarbeiten sind nach dem Leistungsverzeichnis und der Leistungsbeschreibung des AG fachgerecht durch geschultes und zuverlässiges Reinigungspersonal auszuführen.

4. Die Reinigung wird nur in den Zeiten durchgeführt, die für jedes Gebäude mit dem jeweiligen Ansprechpartner vereinbart werden (in der Regel wochentags). Dem AG bleibt es vorbehalten, die Reinigungszeiten jederzeit zu ändern. Änderungen sind dem AN rechtzeitig mitzuteilen.

5. Die Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass der Dienstbetrieb möglichst ungestört bleibt.

6. Nach der Reinigung sind alle Fenster und Türen zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Schlüssel an der für die Aufbewahrung bestimmten Stelle abzugeben bzw. abzulegen.

7. Festgestellte Mängel und Schäden an Räumen und Einrichtungsgegenständen (auch solche, die nicht selbst verursacht wurden) sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Reinigungspersonals darstellen, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.

§ 3 Preisvereinbarung, Abnahme und Rechnungsstellung

1. Der AN erhält für die Verpflichtungen, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat, ein Entgelt auf der Grundlage des m²-Preises für die zu reinigenden Flächen (§ 2 Nr. 1). Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der Nebenleistungen nach VOL abgegolten.

2. Das Entgelt für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Angebot des AN.

3. Zusatzarbeiten werden dem AN gesondert vergütet. Soweit eine Abrechnung auf Basis der angebotenen Einheitspreise pro Fläche nicht möglich ist, werden die Stundensätze bzw. Einzelpreise zu Grunde gelegt, die sich aus dem Angebot des AN ergeben.

4. Ob Steiger, Hebebühnen, Hubwagen, Gerüste o. ä. erforderlich sind, ist jeweils vorher mit dem Gebäudeverantwortlichen des AG abzustimmen. Die Kosten dafür werden auf gesonderten Nachweis separat abgerechnet. Sie werden vom AG nur übernommen, wenn sie dem rechnungsverantwortlichen Ansprechpartner des AG vor der Ausführung benannt und von diesem bestätigt wurden.

5. Der vom AG benannte Verantwortliche stellt fest, ob die Reinigungsarbeiten fristgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Die ordnungsgemäße Ausführung wird von ihm bescheinigt. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Abnahme beim AN.

6. Der AN hat die bei den geschuldeten Reinigungsleistungen festgestellten Mängel innerhalb einer Woche zu beseitigen, sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Frist geboten ist. Kommt der AN einem Beseitigungsverlangen nicht fristgerecht nach, ist der AG berechtigt, die Vergütung zu mindern.

7. Der AN hat nachträglich eine Rechnung zusammen mit der Abnahme-Bescheinigung vorzulegen. Dabei sind die verschiedenen Gebäude als Einzelpositionen aufzuführen. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang der Rechnung und des Leistungsnachweises beim AG.

8. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

9. Der AG ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen.

§ 4 Preisanpassung

1. Der Anteil der Lohn- und Lohnfolgekosten am Gesamtpreis ergibt sich aus dem Angebot des AN.

2. Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z. B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so werden die in § 3 vereinbarten Preise auf schriftlichen Antrag und unter Nachweis des Grundes im gegenseitigen Einvernehmen geändert. Die Preisänderung ergibt sich durch Multiplikation des Lohnkostenanteils mit der Tarifänderung.

3. Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist der zwischen dem Gebäudereiniger-Handwerk des jeweiligen Tarifgebiets und den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossene Lohntarifvertrag maßgebend.

4. Preisänderungen, die aufgrund neu abgeschlossener Tarifverträge vereinbart werden, treten frühestens an dem Tag in Kraft, an dem die tarifvertragliche Regelung wirksam wird. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats an berücksichtigt werden. Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

§ 5 Einsatz von Reinigungspersonal

1. Der AN stellt die für eine gründliche, fach- und sachgerechte Reinigung erforderlichen Arbeitskräfte und das für eine ordnungsgemäße und einwandfreie Überwachung erforderliche Aufsichtspersonal.

2. Personalausfall darf Reinigungsergebnisse nicht nachteilig beeinflussen. Fällt durch Personalausfall die Reinigungsqualität bzw. werden vorgegebene Reinigungsarbeiten nicht oder nur teilweise erfüllt, kann dies mit geldlichen Abzügen des Reinigungspreises geahndet werden.

3. Der AN verpflichtet sich, für die Reinigungsarbeiten in den Räumen des AG
 a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen einzusetzen,
 b) nur Arbeitskräfte mit gültiger Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis einzusetzen (gilt auch für Vertretungskräfte),
 c) das Reinigungspersonal mit einheitlicher Arbeitskleidung und gut sichtbarem Namensschild auszustatten,
 d) die Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften einschl. des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.

4. Der AN darf die Ausführung einzelner Teilleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an andere übertragen. Dafür sind der vorgesehene Umfang der Leistung sowie der Name und die vollständige Anschrift des Nachunternehmers rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der AN hat sicherzustellen, dass für den Nachunternehmer die gleichen Regelungen gelten, denen er selbst unterliegt. Mit dem Antrag zur Zustimmung hat der AN die gleichen Bescheinigungen, Erklärungen und Nachweise des vorgesehenen Nachunternehmers vorzulegen, wie sie auch der Haupt-AN gemäß diesen Vertragsbedingungen vorzulegen hat. Außerdem ist eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Nachunternehmer vorzulegen (nicht älter als zwei Monate).

5. Der AG ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu überprüfen und nach seiner Ansicht unzuverlässiges oder unzumutbares Personal abzulehnen.

6. Soweit das Infektionsschutzgesetz eine Impfung oder entsprechende Immunität für die in den genannten Einrichtungen Tätigen vorschreibt, hat der AN sicherzustellen, dass alle von ihm dort eingesetzten Personen - auch solche, die das Objekt nur vertretungsweise oder in Einzelfällen betreten - die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes erfüllen. Der Nachweis ist dem AG sowie der Leitung einer Einrichtung auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

7. Auf Verlangen des AG hat der AN die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis des eingesetzten Personals nachzuweisen.

8. Der AN hat das Reinigungspersonal darauf hinzuweisen, dass die Benutzung von Telefonen sowie Fotokopier- und Telefaxgeräten in den Gebäuden (§ 1 Nr. 1) untersagt ist.

9. Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, alle im Reinigungsobjekt gefundenen Gegenstände sofort bei einem Verantwortlichen des AG abzugeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.

10. In allen Objekten gilt ein striktes Rauchverbot.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz und Betreten der Gebäude

1. Der AN ist für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen - auch durch seine Mitarbeiter - verantwortlich. Er hat das Reinigungspersonal auf Verschwiegenheit und Datenschutz zu verpflichten und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz eine schriftliche Erklärung zu verlangen. Diese wird vom AN in seinen Arbeitsverträgen schriftlich festgelegt und gilt über das Vertragsende hinaus.

2. Mitarbeitern des AN ist der Einblick in Unterlagen sowie das unbefugte Öffnen von Schränken, Schubladen und Behältnissen untersagt. Das Fotografieren ist nur zum Zwecke der Dokumentation von Reinigungsmängeln und baulichen Gegebenheiten gestattet. Personen dürfen dabei nicht aufgenommen werden.

3. Dem Personal des AN ist es nicht gestattet, Kinder oder andere nicht beim AN beschäftigte Personen sowie Tiere in das Gebäude mitzubringen oder hereinzulassen.

4. Der AG ist berechtigt, Mitarbeitern des AN ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie gegen wesentliche Vorschriften dieses Vertrages verstoßen.

§ 7 Aufsicht

1. Der AN benennt vor Beginn der Leistung eine sach- und fachkundige Person, die vor Ort für die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, die Reinigungskräfte betreut und regelmäßig überwacht sowie als Ansprechpartner für Reinigungskräfte und Objektverantwortliche des AG zur Verfügung steht. Außerdem benennt der AN vor Beginn der Leistung einen Sicherheitsbeauftragten, der für das Arbeitsschutz- und Sicherheitsmanagement verantwortlich ist. Der AN hat sicherzustellen, dass die

benannten Personen kurzfristig telefonisch und per E-Mail erreichbar sind und bei Bedarf innerhalb von zwei Stunden vor Ort sein können.

2. Der AG ist berechtigt, den Aufsichtspersonen Weisungen im Rahmen dieses Vertrages zu erteilen.

§ 8 Reinigungsmittel und -geräte

1. Sämtliche Reinigungsmittel sowie die für das gründliche und fachgerechte Reinigen und Pflegen erforderlichen Geräte werden vom AN gestellt und müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein. Das zur Reinigung erforderliche Wasser und der elektrische Strom werden dem AN unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der AN hat auf sparsamen Verbrauch zu achten.

2. Der AG hat das Recht, bestimmte Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Reinigungsmittel oder Reinigungsgeräte zu untersagen. Der AN verpflichtet sich, nur Reinigungsmittel zu verwenden, die dem neuesten Stand in Bezug auf Umweltverträglichkeit entsprechen sowie Flächen und Gegenstände nicht schädigen, insbesondere solche, die keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthalten bzw. wenn solche Mittel nicht erhältlich sind, diejenigen Mittel zu verwenden, von denen das geringste gesundheitliche Risiko ausgeht. Der AG kann jederzeit die Benennung der verwendeten oder vorgesehenen Mittel einschl. Inhaltsstoffangabe (Sicherheitsdatenblätter) verlangen.

3. Sämtliche Reinigungsmittel sind nur in Originalgebinden zu verwenden, nicht unbeaufsichtigt zu lassen und nach Abschluss der Arbeiten unter Verschluss zu halten.

4. Der AN stellt sicher, dass bei der Entsorgung seiner Produkte die örtlichen Abfallbestimmungen eingehalten werden.

§ 9 Mehrarbeiten, Änderung der Leistungen

1. Reinigungsarbeiten, die infolge kleinerer baulicher Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten (z. B. Malerarbeiten) erforderlich werden, gehören zur laufenden Reinigung und werden nur nach vorheriger Absprache beider Parteien mit vom AG abgezeichneten Bestätigungen zum vereinbarten Stundenverrechnungssatz vergütet.

2. Darüber hinaus geforderte Mehrarbeiten infolge größerer Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten können durch den AN nicht abgelehnt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und werden zum jeweils gültigen Stundensatz (§ 3 Nr. 3) aufgrund besonders spezifizierter Rechnung vergütet. Die Bezahlung von Mehrarbeiten ist vor der Ausführung schriftlich zu vereinbaren. Wird eine Vereinbarung nicht getroffen, entfällt die Bezahlung für die Mehrarbeit.

3. Die Reinigungsflächen, die in der Zeit der Ausführung größerer Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten vom AN nicht gereinigt werden brauchen, werden bei der Entgeltberechnung in Abzug gebracht.

4. Die Größe der zu reinigenden Flächen und die Häufigkeit der Reinigung kann der AG entsprechend den jeweiligen Erfordernissen ändern. Bei einer Änderung hat der AG das dann nach der tatsächlich erbrachten Leistung zustehende Entgelt zu zahlen. Die Änderungen sind dem AN spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und von diesem ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

5. Erkennt der AN von sich aus oder muss er aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erkennen, dass Teilbereiche nicht zu reinigen sind, hat er den AG unaufgefordert und unverzüglich darauf hinzuweisen. Der AG trifft daraufhin die Entscheidung, ob der Leistungsumfang angepasst wird.

6. Ändert sich durch unvorhergesehene Tatsachen oder auf Wunsch des AG die Leistung, so muss eine von einem der Vertragspartner gewünschte höhere bzw. niedrigere Vergütung der entsprechenden Leistungen schriftlich beziffert werden.

7. Der AN erkennt die Angaben der Größe der Reinigungsflächen an. Er hat sich vor Abgabe des Angebotes über die ausgeschriebenen Arbeiten vor Ort informiert. Spätere Forderungen, die auf Unkenntnis, Kalkulationsfehlern o. ä. beruhen, werden nicht anerkannt. Die Nachbemessung der Objekte wird vom AG nur vier Wochen nach Auftragsvergabe anerkannt.

§ 10 Haftung, Versicherung und Verkehrssicherungspflicht

1. Der AN hat allen Verkehrssicherungspflichten nachzukommen, die sich aus der Ausführung der beauftragten Leistungen ergeben.

2. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

3. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung in einer solchen Höhe abzuschließen, die den Gegebenheiten - auch nach eingetretenen Änderungen - in vollem Umfang Rechnung trägt. Der Abschluss ist dem AG vor Ausführungsbeginn nachzuweisen.

4. Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem AN oder seinem Personal ausgehändigten Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssels auch den Ersatz der Schließanlage. Maßgeblich ist in diesem Fall der Wiederbeschaffungswert der Schließanlage.

5. In Gebäuden mit Einbruchmeldeanlage trägt der AN die Kosten für das beabsichtigte oder unbeabsichtigte Auslösen durch sein Personal.

6. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Hygienevorschriften. Der AN hat außerdem die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Sollten durch eine Pandemie oder eine ähnliche Ausnahmesituation zusätzliche Hygiene- oder Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich werden (Hygiene und Gesundheitsschutz des einsetzten Personals, Schulung,

Dokumentation o. ä.), trägt die dadurch verursachten Kosten der AN. Eine Erstattung durch den AG erfolgt nicht. Unberührt davon bleibt die Vergütung für zusätzlich beauftragte Leistungen.

7. Der AG haftet für Schäden, die dem AN, dessen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Bereich der in § 1 Nr. 1 genannten Gebäude entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Mängel und Schäden in den Räumen und an der Einrichtung sind dem AG sofort mitzuteilen.

9. Der AN ist verpflichtet, bei Arbeiten, die die im Gebäude anwesenden Personen gefährden können, sämtliche erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen (Warnschild u. ä.).

§ 11 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

1. Vertragsbeginn ist der 08.07.2027. Die Laufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich stillschweigend einmalig um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Nach Ablauf der einmaligen Verlängerung endet der Vertrag ohne Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird nicht berührt.

2. Der AG kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen, wenn die Reinigungsobjekte von ihm - vorübergehend oder auf Dauer - nicht mehr genutzt werden. Sollten nur Teile der Objekte nicht mehr genutzt werden, kann - und auf Verlangen des AN muss - die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

3. Das erste Jahr gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann der AG das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende kündigen, wenn die beauftragten Leistungen nicht vollständig oder nicht anforderungsgerecht erbracht werden oder sich herausstellt, dass im Angebot des AN falsche Angaben gemacht wurden.

4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

1. Der AG kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihm aus einem durch den AN zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 a) der AN wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten in Verzug geraten ist oder die Reinigung nur mangelhaft durchgeführt hat,
 b) der AN den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 c) der AN die von ihm zugesicherten Reaktionszeiten wiederholt nicht eingehalten hat,
 d) der AN von ihm zu erbringende Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG durch Nachunternehmer ausführen lässt,
 e) der AN die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der darin aufgenommenen Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk nicht einhält,
 f) der AN Mitarbeitern des AG, die mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile gewährt, verspricht oder bietet,

g) der AN in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegeben sind,
h) eine Fortführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht mehr sichergestellt werden kann.

2. Sind die Umstände, die Grund für eine Kündigung sind, von einem durch den AN eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten, sind diese ebenso dem AN selbst zuzurechnen. Da der AN in diesem Fall nicht sichergestellt hat, dass alle für ihn geltenden Regelungen auch von seinem Nachunternehmer eingehalten werden, reichen diese Umstände für eine Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN durch den AG aus.

3. Der Zeitpunkt des vorzeitigen Vertragsendes kann vom AG so bestimmt werden, dass es ihm möglich ist, einen Dritten mit der nahtlosen Weiterführung der Leistungen zu beauftragen.

4. Bezieht sich die Nicht- oder Schlechtleistung des AN auf einzelne Gebäude, kann der AG die Kündigung auf die Leistungen für diese Objekte beschränken. Betrifft der Mangel mehr als die Hälfte der Gebäude, ist der AG zur Kündigung des gesamten Vertrages (für alle Objekte) berechtigt. Beschränkt der AG die Kündigung auf einen Teil der Leistungen und beträgt dieser Teil mehr als ein Drittel des Gesamtauftrags, steht dem AN seinerseits eine Kündigung des gesamten Vertrages zu.

5. Schadensersatzansprüche des AN infolge außerordentlicher Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt.

§ 13 Bescheinigungen, Erklärungen

Zu Auftragsbeginn und zu Beginn jedes Kalenderjahres - spätestens bis zum 31. Januar - hat der AN folgende Bescheinigungen bzw. Erklärungen dem AG unaufgefordert vorzulegen:

1. eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,

2. Erklärungen des Reinigungspersonals über die Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 6 Nr. 1)

3. eine Erklärung, dass
 a) in seinem Unternehmen alle versicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden,
 b) in den Objekten des AG nur Arbeitskräfte (einschl. der Vertretungskräfte) mit gültiger Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zum Einsatz kommen,
 c) die Bestimmungen der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk eingehalten werden.

Der AG kann auch zu jedem anderen Zeitpunkt die Vorlage dieser Bescheinigungen und Erklärungen verlangen.
Falsche Angaben berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des AG.

§ 15 Vertragsänderungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.